Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

20/20. Juli 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Erhaltungssatzung „Josephsplatz“
Satzung „Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München
zur Erhaltung der Zusammensetzung
der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Josephsplatz“)
vom 5.Juli 2017 270

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1954
der Landeshauptstadt München
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich)
Infanteriestraße (südwestlich)
Sankt-Barbara-Straße (nordwestlich)
Verlängerung Heßstraße
inkl. Verkehrsfläche Verlängerung Heßstraße
– Kreativquartier an der Dachauer Straße/
Schwere-Reiter-Straße Teilbereich Kreativfeld –
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1009b)
vom 21. Juni 2017 272

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Für das Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/31
Fauststraße (südlich),
östlich des Schanderlweges
2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119
Fauststraße (südlich),
östlich des Schanderlweges
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1209,
Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 600) 272

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 31.07.2017 mit 11.09.2017
Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/25
– Mühlangerstraße/Langwied – 272

Teilbereich Bundesautobahn A 8
München-Stuttgart (südlich),
Bundesautobahnring A 99 (östlich),
Mühlangerstraße (nördlich)
– Landwirtschaftsfläche, Ver- und Entsorgungsfläche,
ökologische Vorrangfläche, Gewerbefläche,
allgemeine Grünfläche, örtliche Hauptverkehrsstraße,
die auch dem Durchgangsverkehr dient – 273

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 31.07.2017 mit 11.09.2017
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Lochhausener Straße (nördlich),
Mälzereistraße (östlich),
Hanfgartenstraße (südöstlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2075)
– Sondergebiet Getränkelogistik – 273

Jahnstr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11465/0)
Modernisierung, Balkonerweiterung, DG-Erneuerung und
Nutzungsänderung EG/RGB (Werkstatt zu Büro) –
TEKTUR zu 1.2-2014-21164-21
(hier u.a. Verkleinerung Büroanbau und Neubau
Triplexparker im Hof)
Aktenzeichen: 602-1.202-2016-19499-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 274

Reifenstuelstr. 6 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11040/8)
Errichtung eines Außenlifts, Balkonen und Dachgeschossbau
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-20359-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 274

Fürstenrieder Str. 247 - 249
(Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8)
Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes
mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und TG
(Fürstenrieder Str. 247 – 249/Waldfriedhofstr. 92 – 94)/
VORBESCHEID - GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 602-1.7-2017-10893-23
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 275

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München
durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung
nach § 28 PBefG 276

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz
Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von
Oberbayern die Genehmigung für eine Gleiserneuerung
mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen
für die Streckenabschnitte 6 (Romanplatz – Notburgastr. –
Menzinger Str.) und 8 (Arnulfstr. – Romanplatz) beantragt.
Tektur a 276

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied 277

Amtsblatt_20.indd 269 17.07.17 15:25

Bekanntgabe einer wegerechtlichen Verfügung 278

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der IMMO ART München GmbH, Europaallee 16-18, 50226 Köln; Standort: Grasbrunner Str. 18, Flurnummer 66/11, Gemarkung Daglfing. 278

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der WEG Am Isarkanal 24, vertr. d. Hausverwaltung Sterr GmbH, Von-Stauffenberg-Str. 25, 82008 Unterhaching; 278

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 279

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 279

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 280

Erhaltungssatzung „Josephsplatz“

Satzung „Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Josephsplatz“) vom 5. Juli 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 13.03.2017 (Maßstab 1: 5.000), ausgefertigt am 05.07.2017 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Georgen-/Zentnerstraße/Josephsplatz“ vom 06.08.2012; MüABl. 2012, S. 264 ff) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.06.2017 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. Juli 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_20.indd 270 17.07.17 15:25

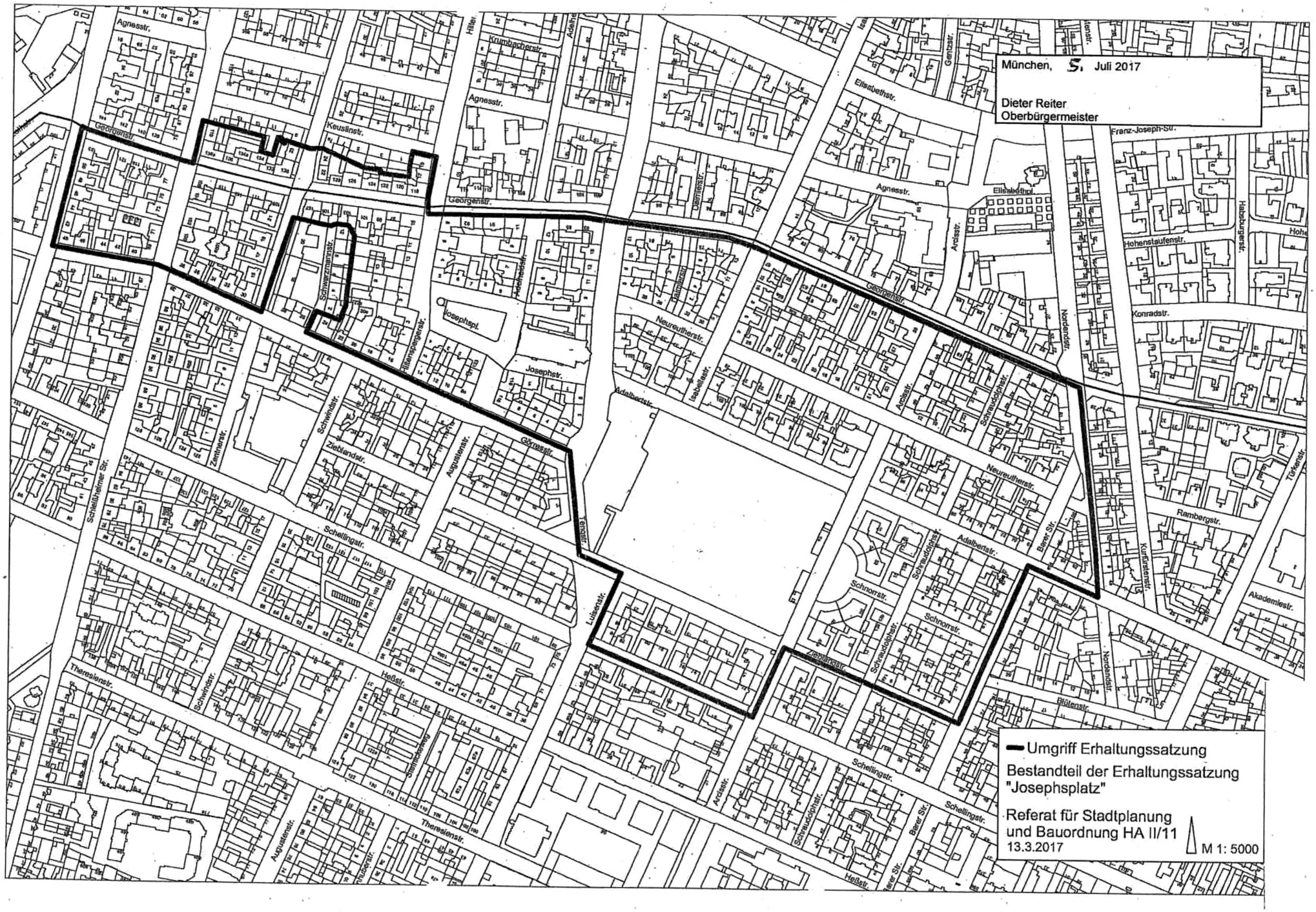
München, 5. Juli 2017
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Josephsplatz"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/11
13.3.2017
M 1: 5000
Agnesstr.
Georgenstr.
Keuslinstr.
Krumbacherstr.
Hiltl.
Adalbertstr.
Ellisabethstr.
Franz-Joseph-Str.
Ellisabethpl.
Hohenstaufenstr.
Konradstr.
Nordendstr.
Türkenstr.
Rambergstr.
Akademiestr.
Kurfürstenstr.
Baier Str.
Schraudolphstr.
Arcisstr.
Neureutherstr.
Leopoldstr.
Josephspl.
Josephstr.
Hildegardstr.
Schwarzmannstr.
Schwindstr.
Zieblandstr.
Augustenstr.
Görresstr.
Zentnerstr.
Schellingstr.
Schellheimer Str.
Theresienstr.
Heßstr.
Schnorrstr.
Zieblandstr.
Blütenstr.
Tennstr.
Luisenstr.
Steinickeweg

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1954
der Landeshauptstadt München
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich)
Infanteriestraße (südwestlich)
Sankt-Barbara-Straße (nordwestlich)
Verlängerung Heßstraße
inkl. Verkehrsfläche Verlängerung Heßstraße
– Kreativquartier an der Dachauer Straße/Schwere-Reiter-Straße Teilbereich Kreativfeld –
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1009b)

vom 27. Juni 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.12.2016 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1954 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. Juni 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**
   Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung
   für den Bereich VI/31
   Fauststraße (südlich),
   östlich des Schanderlweges

2. **Bebauungsplan**
   Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119
   Fauststraße (südlich),
   östlich des Schanderlweges
   (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1209, Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 600)

wird zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 und zu der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2119 eine öffentliche Erörterung durchgeführt. Die öffentliche Erörterung findet am Mittwoch den 26.07.2017 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Trudering, Wasserburger Landstraße 32 statt.
Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

München, 3. Juli 2017

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31.07.2017 mit 11.09.2017

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

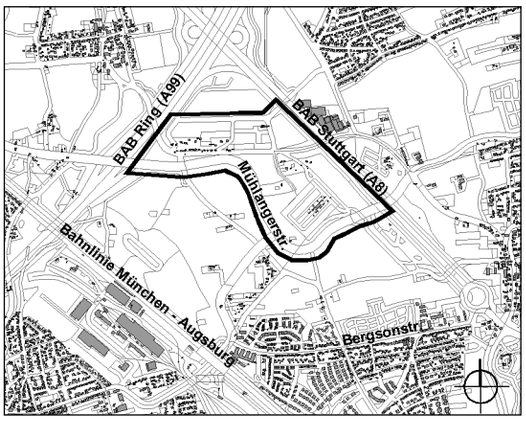

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung

Amtsblatt_20.indd 272 17.07.17 15:25

für den Bereich IV/25
– Mühlangerstraße / Langwied –

Teilbereich Bundesautobahn A 8
München-Stuttgart (südlich),
Bundesautobahnring A 99 (östlich),
Mühlangerstraße (nördlich)
– Landwirtschaftsfläche, Ver- und Entsorgungsfläche, ökologische Vorrangfläche, Gewerbefläche, allgemeine Grünfläche, örtliche Hauptverkehrsstraße, die auch dem Durchgangsverkehr dient –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom 31.07.2017 mit 11.09.2017, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Untersuchungen zu Erholung, Verkehr, Lärm, elektrische und magnetische Felder), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts-/Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31.07.2017 mit 11.09.2017

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

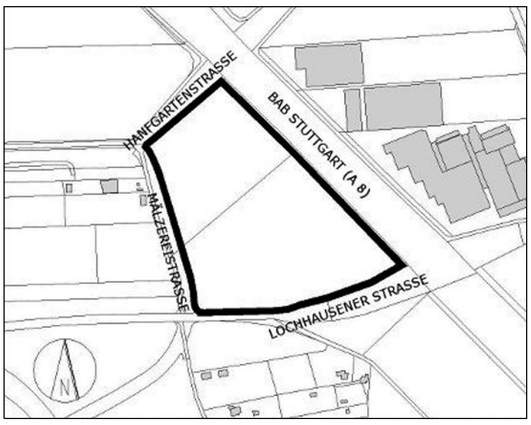

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Lochhausener Straße (nördlich),
Mälzereistraße (östlich),
Hanfgartenstraße (südöstlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2075)
– Sondergebiet Getränkelogistik –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 31.07.2017 mit 11.09.2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere Verkehrsuntersuchung, schalltechnische Untersuchung, Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder.

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere Ergebnisbericht zu faunistischer Begehung, ornithologischer Kartierungsbericht.

Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild, insbesondere Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105 in München Langwied.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. Juli 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_20.indd 273 17.07.17 15:25

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Jahnstr. 31
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11465/0, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
Modernisierung, Balkonerweiterung, DG-Erneuerung und Nutzungsänderung EG / RGB (Werkstatt zu Büro) – TEKTUR zu 1.2-2014-21164-21 (hier u.a. Verkleinerung Büroanbau und Neubau versenkbarer Triplexparker im Hof)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.07.2017, Az. **602-1.202-2016-19499-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn FN 11468, FN 11464 und FN 11466 (insb. WEG Jahnstr. 29 und 33), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123 – 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 3. Juli .2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Reifenstuelstr. 6 , Fl.Nr. 11040/8, Gemarkung Sektion VI
Errichtung eines Außenlifts, Balkonen und Dachgeschossbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2017, Az. 602-1.2-2016-20359-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11040/7, 11040/9 und Fl.Nr. 10404, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt_20.indd 274 17.07.17 15:25

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 4. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung der Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 02.07.2014 und des Nachgangsbescheides vom 10.07.2014 vom 07.07.2017

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 02.07.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel (Anlieferung über die Schongauer Straße), Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Zu- und Abfahrt über die Fürstenrieder Straße) auf den Grundstücken Fürstenrieder Str. 247 – 249, Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V und Waldfriedhofstr. 92 – 94, Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V erteilt. Zur Klarstellung der Antwort auf Frage 1.2 wurde der Nachgangsbescheid vom 10.07.2014 erlassen.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids und des Nachgangsbescheids wurden mit Bescheid vom 07.07.2017 bis einschließlich 02.07.2019 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokabaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33 - 2 47 47.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides und des Nachgangsbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Juli 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_20.indd 275 17.07.17 15:25

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 12.05.2017 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 24.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 4. Juli 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung für eine Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen für die Streckenabschnitte 6 (Romanplatz – Notburgastr. – Menzinger Str.) und 8 (Arnulfstr. – Romanplatz) beantragt.
Tektur a

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom 24.07.2017 bis 24.08.2017

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Tekturplanung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der

   Regierung von Oberbayern,
   Sachgebiet 23.2, Maximilienstr. 39, 80538 München

   oder bei der

   Landeshauptstadt München,
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
   HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31,
   80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228,

   Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

   Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwen-

Amtsblatt_20.indd 276 17.07.17 15:25

dungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 06. Juli 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 21.06.2017

Aubinger Allee

EDV-Schreibweise: AUBINGER ALLEE

Straßenschlüsselnummer: 06707

Namenserläuterung:
Der westlichste Stadtteil Münchens geht zurück auf das bäuerlich geprägte Dorf Aubing, erstmals urkundlich erwähnt im Jahr 1010. Die selbstverwaltete Gemeinde Aubing entstand durch das bayerische Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818. Die Eingemeindung erfolgte am 01. April 1942.

Verlauf:
Von der U-1705 (noch nicht benannt) in nordwestliche, später in nordöstliche Richtung bis zum Germeringer Weg.

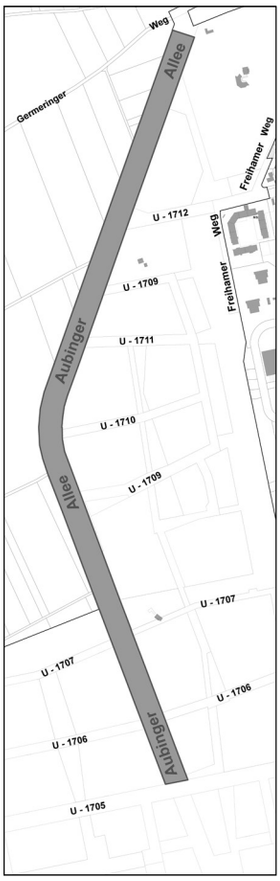

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 18.08.2017 eingesehen werden.

München, 4. Juli.2017

Kommunalreferat GeodatenService

Amtsblatt_20.indd 277 17.07.17 15:25

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den 17. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, das bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstück der Warthofstraße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 16168/6 Gemarkung München, Sektion VIII) zwischen der St.-Quirin-Straße (= km 0,000) und der Alzstraße (= km 0,174) wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 20. Juli 2017

Baureferat
Verwaltung und Recht

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der IMMO ART München GmbH, Europaallee 16-18, 50226 Köln;

Standort: Grasbrunner Str. 18, Flurnummer 66/11, Gemarkung Daglfing.

Am Standort Grasbrunner Str. 18 beabsichtigt die IMMO ART München GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 25.01.2017 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 127.600 m³ (Heizen: 63.000 m³ und Kühlen: 64.600 m³).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 22) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 5. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der WEG Am Isarkanal 24, vertr. d. Hausverwaltung Sterr GmbH, Von-Stauffenberg-Str. 25, 82008 Unterhaching;

Standort: Am Isarkanal 24, Flurnummer 5/2, Gemarkung Thalkirchen

Am Standort Am Isarkanal 24 beabsichtigt die WEG Am Isarkanal 24 den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 18.05.2017 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 162.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 73) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 4. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13

Amtsblatt_20.indd 278 17.07.17 15:25

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3000797088	Suad Semic
BCSM	3001633290	Stephan Güttler
FL 2	3000568844	Ernestine Hammerstingl NL
FL 2	65321309	Nooria Zamani
BC 4	28091643	Ewa Klopotowska
FL 16	108340787	Ferit Chasan Soukri und Bedika Chasan Soukri
FL 50	3002166704	Else Siegmund
FL 57	57320491	Dr.Annelie Ruthner
FL 60	3000690291	Eva Hesse
FL 64	40035248	Florian Orgler
FL 71	3000456883	Heidemaria Gärtner
BC 115	3001838915	Memdouha Ahmet
FI-FK-BL	6758171	Firma Muenchner Philharmoniker
UF-FH-FR	3000624290	Maximilian Joos
UF-FH-FR	3001336779	Lukas Joos
UF-FH-FR	3000624308	Julia Joos
DSGF-MF-SB	76058494	Erika Spornecker
DSGF-MF-NL	28497329	Frieda Rappl NL
DSGF-MF-NL	28679801	Frieda Rappl NL

Es wurde am 05.07.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.07.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.10.2017 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.07.2017

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.04.2017 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.07.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
UF FB 1	903376176	Bernd Wunder
BC SM	67086447	Magdalena Huber NL
FL 14	14319792	Margarete Dietrich NL
FL 16	16071714	Haki Zogaj
FL 18	61336160	Jörg Müller
BC 28	28312577	Hedwig Keller NL
FL 32	32058893	Edwin Gebauer NL
FL 38	3001056609	Reiner Rieß
FL 50	3001727878	Gerda Sauermann
FL 69	3001620453	Aymen Al-Azbaki
FL 78	3001529845	Dieter Protz
FB 111	907387294	Firma WEG 3004 – München 04 Katharinenstr. 1–10 81479 Mü.

München, den 05.07.2017

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_20.indd 279 17.07.17 15:25

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

VOB im Bild. Begründet von Damerau/Tauterat: – Köln: Rudolf Müller.
Hochbau- und Ausbauarbeiten. Abrechnung nach der VOB 2016. Bearb. von Rainer Franz und Johannes Nolte. – 22., aktual. und erw. Aufl. – Köln: Rudolf Müller, 2017. 460 S. ISBN 978-3-481-03505-1; € 129.–

Mit der VOB im Bild wird eine praxisgerechte Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ermöglicht. Das Werk fasst die wichtigsten Abrechnungsbestimmungen zusammen und erläutert sie verständlich mit Text und Bild.
Die Neuauflage „VOB im Bild - Hochbau- und Ausbauarbeiten“ wurde auf der Basis der VOB 2016 überarbeitet. Von den 65 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C - Ausgabe 2016 – werden 43 hochbauspezifische ATV praxisnah erläutert. Die ATV DIN 18367 Holzpflasterarbeiten wurde zurückgezogen. Ihr Inhalt wurde in die ATV DIN 18356 eingearbeitet.
Abgerundet wird der Band mit einer praxisgerechten Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren. Von der Betriebsfortführung zur Sanierung. – Hrsg. v. Peter-Alexander Borchardt und Frank Frind. – 3. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXV, 1101 S. ISBN 978-3-406-69404-2; € 149.–

Das Handbuch erläutert aus Praktikersicht die Betriebsfortführung und Sanierung im Insolvenzverfahren. Das Werk vermittelt Grundlagenwissen und verdeutlicht die betriebswirtschaftlichen, steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Zusammenhänge der insolvenzrechtlichen Betriebsfortführung einschließlich Eigenverwaltung, Schutzschirm- und Insolvenzplanverfahren.
Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung aller praktischen Umsetzungsschritte und der Zusammenarbeit zwischen Verwalter, Gericht und Unternehmen.
Zahlreiche Schaubilder, Checklisten, Mustertexte und Praxishinweise veranschaulichen die Materie und schützen effektiv vor Fehlern.
Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Rechtsprechungsentwicklungen zu den ESUG-Neuregelungen, insbesondere zum (vorläufigen) Gläubigerausschuss, zum Planverfahren, zur Eigenverwaltung und zum Insolvenzsteuerrecht. Die übertragende Sanierung, das Planverfahren, die Gläubigerrechte und das Eröffnungsverfahren werden gesondert dargestellt. Zudem ist das einschlägige Vergütungsrecht neu überarbeitet.

Handelsgesetzbuch. Kommentar. HGB. Hrsg. v. Hartmut Oetker. – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XLVI, 2415 S. ISBN 978-3-406-70829-9; € 199.–

Der Kommentar zum HGB legt den Schwerpunkt auf das Recht der Personenhandelsgesellschaften, dabei werden das Konzernrecht und das Insolvenzrecht einbezogen. Kommentiert sind auch rechtsgeschäftliche Unternehmensübertragungen, wie vor allem der Unternehmenskauf. Ferner ist das Seehandelsrecht erläutert. Jede Kommentierung folgt einem einheitlichen Aufbau. Am Ende wird ggf. auf abweichende Regelungen hingewiesen.
Das umfangreiche Entscheidungsmaterial der Gerichte wird umfassend aufbereitet und systematisch dargestellt. Europarechtliche und internationale Überlagerungen des deutschen Rechts sind eingearbeitet.
Die Neuauflage wurde vollständig aktualisiert und berücksichtigt zahlreiche Gesetzesänderungen. Eingearbeitet wurde die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_20.indd 280 17.07.17 15:25